

hätte zweifellos schon bald nach 1159 die Bestätigung vollzogen, wenn Rupert darum eingekommen wäre ⁶⁰⁴). Ein Privileg Alexanders würde ihm jedoch öffentlich das Ansehen eines Alexandriners eingetragen haben, und das wollte er offenbar vermeiden. So wartete er auf eine passende Gelegenheit, die ihm gegen die Jahreswende 1176/1177 gekommen zu sein schien, d. h. Rupert bemühte sich bei Alexander erst in dem Augenblick um die Bestätigung des Eugenprivilegs, als nach den Verhandlungen zu Anagni (Oktober/November 1176) mit einem Friedensschluß zwischen Papst und Kaiser gerechnet werden konnte.

Durch die in den Studien III ⁶⁰⁵) behandelten Briefe Nr. 116 (1176 Mitte November — 1177 Anfang Januar), 117 (1177 zweite Hälfte Juni) und 290 (1177 Juni 14) ⁶⁰⁶) sind wir über seine Wünsche genau unterrichtet: Rupert bat um die Bestätigung des genannten Eugenprivilegs von 1150 (es enthielt den apostolischen Schutz, die freie Abtwahl, eine allgemeine Besitzbestätigung und das Präsentationsrecht für die klostereigenen Pfarrkirchen), ferner bat er um die Exkommunikation der H. und C., die sich der Tegernseer Salinen in Reichenhall bemächtigt hatten, dann auch um das Recht der Erteilung der niederen Weißen, um den Interdiktschutz und schließlich um das Vorrecht der Pontificalien für seine Person.

Otto von Raitenbuch, der im Auftrage Ruperts diese Bitten im Juni 1177 vortrug, erwirkte schließlich das Privileg Alexanders III. von 1177 Juni 14 ⁶⁰⁷) und am gleichen Tage zwei Mandate in der Reichenhaller Angelegenheit an Erzbischof Adalbert von Salzburg (Nr. 290) und an den Propst von St. Zeno in Reichenhall ⁶⁰⁸), so daß nur drei Wünsche unerfüllt blieben: das Recht der Erteilung der niederen Weißen, das Präsentationsrecht und das Interdiktverbot an den Bischof. Alexander war der Meinung ⁶⁰⁹), daß besonders die Verleihung der beiden letztgenannten Rechte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nötig sei, da das Verhalten Bischof Alberts von Freising gegenüber Tegernsee keinen Anlaß zu Klagen gebe. Dieses Argument beruhte, wie wir jetzt wissen, auf

⁶⁰⁴) Der 1164 (Mon. Boica 6, 181 Nr. 19) von Alexander gewährte Ablass von 40 Tagen für die Feier der Klosterweihe und das Quirinusfest beweist diese Bereitschaft.

⁶⁰⁵) S. für die folgenden Ausführungen und die benutzten Briefe Studien III, Kap. 2, DA. 12, 406—417.

⁶⁰⁶) Regesten s. a. a. O. S. 406 ff.

⁶⁰⁷) GP. 1, 367 Nr. 12, s. die weiteren Ausführungen in DA. 12, 409 ff.

⁶⁰⁸) GP. 1, 67 Nr. *6 u. ebd. S. 367 Nr. *14; zum Salinenstreit s. DA. 12, 410 f.

⁶⁰⁹) S. Studien III, DA. 12, 412 den aus Nr. 117 zitierten Satz.